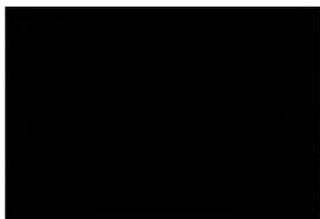


KREISVERWALTUNG BERNKASTEL-WITTLICH · POSTFACH 1420 · 54504 WITTLICH



ab 15/12.04
d.



Datum

14. Dezember 2004

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-) in der Fassung vom 04.10.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2004 (BGBl. I S. 1578) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 05. September 2001 (-UVPG-BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Talling, Flur 13, Flur-Stück Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Antrag vom 31. 08. 2004, eingegangen am 01.09. 2004 und ergänzenden Antragsunterlagen vom 16.09.2004

wird hiermit lt. den

§§ 4, 5 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Ziff. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004 (BGBl. I S: 2, ber. S. 219) sowie Spalte 1 Nr. 1.6 des Anhangs dieser Verordnung, Ihnen als Antragsteller die

immissionschutzrechtliche Genehmigung

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr.: 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 249
E-Mail: info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Raiffeisenbank Bernkastel-Wittlich (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

REGION
TRIER

zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 2 Windkraftanlagen, des Typs NORDEX N 90 mit einer Nennleistung von je 2,3 MW(gesamt 4,6 MW) , einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Gesamthöhe je Anlage von 145 m ü. GOK in der Gemarkung

Talling Flur 13 Nr. 2, (Verbandsgemeinde Thalfang).

nach Maßgabe der eingereichten Planunterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind und den nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen **erteilt.**

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 S. 1 UVP-G i.V.m. Nr. 1.6.2 Spalte 2 hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Eine Veröffentlichung fand in den öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises im „Trierischen Volksfreund“ am 04.10.2004 und in den Wochenzeitungen (Kreisnachrichten) am 09.10.2004 statt.

Die untere Landespflegebehörde hat ihr Benehmen gemäß § 6 Abs.3 Landespflegegesetz hergestellt.

Gegen das Vorhaben bestehen bauplanungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen keine Bedenken. Eine Baulasteintragung ist lt. Bescheid vom 15.07.2004 in das Baulastenverzeichnis erfolgt.

Die betroffene Gemeinde Talling hat das Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) hergestellt und erhebt keine Bedenken.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen** gem. § 12 BImSchG (Bedingen und Auflagen):

I. Bedingungen

1. Es ist eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden.
2. Die Genehmigung **wird wirksam**, wenn der Genehmigungsbehörde zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Anlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks eine **Sicherheitsleistung** erbracht wird.

Der DFS in Langen ist außerdem der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon- Nr. der Stelle mitzuteilen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Eine Durchschrift Ihrer Mitteilung an die DFS in Langen ist dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen vorzulegen.

13. Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

An dem maßgeblichen Immissionsort

im geplanten Wohngebiet Talling Nordwest,

dürfen folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nicht überschritten werden:

tags: 55 dB (A)

nachts: 40 dB (A)

An den maßgeblichen Immissionsorten

Birkenhof 1,

Waldeck 1 und

Talling, Zum Braunsfeld 3

dürfen folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nicht überschritten werden:

tags: 60 dB (A)

nachts: 45 dB (A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem allgemeinen Wohngebiet (geplanten Wohngebiet Talling Nordwest) bzw. einem Dorfgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98 -).

14. Hierzu sind die Windkraftanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

geplanten Wohngebiet Talling Nordwest

nachts: 35,7 dB (A)

Birkenhof 1

nachts: 39,8 dB (A)

Waldeck 1

nachts: 36,8 dB (A)

Talling, Zum Braunsfeld 3

nachts: 35,7 dB (A)

15. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.
16. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein;
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

17. Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.